

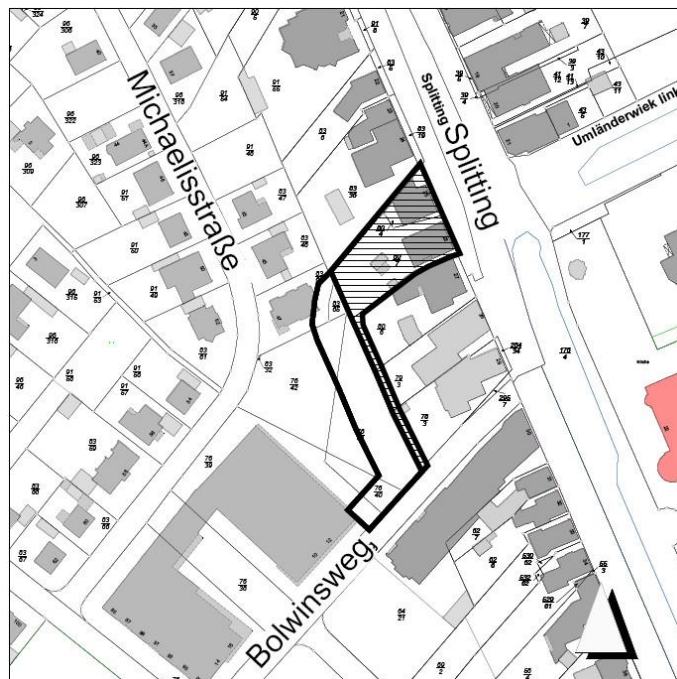
Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Bebauungsplan Nr. 164 „Zwischen Bolwinsweg und Michaelisstraße“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischer Festsetzung

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 21.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 164 „Zwischen Bolwinsweg und Michaelisstraße“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischer Festsetzung einschließlich der dazugehörigen Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 83/65 sowie jeweils Teilflächen der Flurstücke Nr. 76/39-42 und Nr. 83/64 der Flur 36, Gemarkung Papenburg. Die im nachstehenden Planausschnitt dargestellten schraffierten Flächen wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes:

(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 164 „Zwischen Bolwinsweg und Michaelisstraße“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischer Festsetzung liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 21 vom 15.08.2018 ist der Bebauungsplan Nr. 164 „Zwischen Bolwinsweg und Michaelisstraße“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischer Festsetzung in Kraft getreten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, den 15.08.2018

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister